forumpoenale
Die Zeitschrift für den Praktiker im Bereich Strafrecht
La revue pour les praticiens du droit pénal

Liebe Autorin, lieber Autor

Mit diesen Richtlinien werden Fragen beantwortet, die sich bei der Abfassung eines Beitrags erfahrungsgemäss stellen. Zudem soll eine einheitliche Gestaltung von Publikationen im forumpoenale erreicht werden. Ihr Beitrag muss formell unseren Richtlinien für die Texterfassung entsprechen. Eine elektronische Formatvorlage (.doc) für die Texterfassung Ihrer Entscheidanmerkung kann unter www.forumpoenale.recht.ch heruntergeladen werden.

Allgemeine Richtlinien für Entscheidanmerkungen

I. Allgemeines
Eine Entscheidanmerkung soll dem Leser helfen, den Entscheid besser zu verstehen. Die Aufgabe der Autorin/des Autors besteht deshalb darin, den konkreten Entscheid zu kommentieren, d.h. auf dessen Bedeutung (Bestätigung/Änderung/Fortentwicklung der Rechtsprechung?; Widerspruch zur zumindest nicht ausdrücklich aufgegebenen bisherigen Rechtsprechung?) und/oder auf Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus dem Entscheid für die weitere Praxis ergeben. Weiterhin können sich Entscheidanmerkungen kritisch mit der Argumentation des Gerichts auseinandersetzen und/oder auf in der Literatur vertretene abweichende Auffassungen hinweisen.
In jedem Fall sollte es aber bei einer kommentierenden Besprechung des konkreten Entscheids bleiben. Eine darüber hinausgehende Auseinandersetzung mit der Problematik sollte nicht im Rahmen einer Entscheidanmerkung erfolgen, sondern im Rahmen eines Aufsatzes.
Es ist weder erforderlich noch gar erwünscht, dass die Verfasserin/der Verfasser der Anmerkung zu allen Fragen Stellung nimmt, die in dem jeweiligen Entscheid angesprochen werden. Soweit beispielsweise von drei in einem Entscheid angesprochenen Problembereichen lediglich einer Anlass zu Anmerkungen gibt, können und sollen die Ausführungen entsprechend beschränkt werden.

II. Entscheidbearbeitung (Sachverhalt, Auszug aus den Erwägungen)
Der kommentierte Entscheid ist von der Autorin/dem Autor zu bearbeiten:
- Der Sachverhalt ist auf das Nötigste zu kürzen, erforderlichenfalls sollte er in eigenen Worten so knapp wie möglich zusammengefasst werden.
- Die Erwägungen werden nur ausschnittsweise abgedruckt. Die Autorinnen und Autoren werden daher gebeten, den Entscheid auf diejenigen Erwägungen zu kürzen, die zum Verständnis Ihrer Anmerkung abgedruckt werden müssen. Die nicht benötigten Erwägungen sind zu streichen, wobei die Streichungen durch […] kenntlich zu machen sind.

III. Umfang des Beitrags
Die von der Autorin/vom Autor verfasste Anmerkung (d.h. exkl. Sachverhalt und Auszug aus den Erwägungen) sollte grundsätzlich maximal 3 Word-Seiten umfassen, was ca. 10 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) entspricht.

IV. Gliederung und Überschriften
Eine Gliederung ist erforderlich, wenn die Anmerkung (exkl. Gerichtserwägungen und Sachverhalt) mehr als 2 Word-Seiten umfasst (ca. 6 000 Zeichen). In diesem Fall ist die nachstehende Gliederungssystematik zu verwenden (wobei allerdings auf Überschriften zu verzichten ist):

Ebene 1	I.
Ebene 2	1.
Ebene 3	a)
Ebene 4	aa)

V. Nachweise in Klammerzusätzen
Bei Anmerkungen ist die Verwendung von Fussnoten unzulässig. Verweise auf Literatur und Rechtsprechung sind direkt im Text unterzubringen (in Klammerzusätzen). Bei Erstnennung ist das Vollzitat (gemäss den nachfolgenden Zitierrichtlinien) anzuführen, bei Zweitnennungen eines Werks wird lediglich die Kurzform (gemäss den nachfolgenden Zitierrichtlinien) ohne Rückverweis auf das Erstzitat aufgenommen (*ohne* a.a.O.).

VI. Hervorhebungen im Text
Die Namen von AUTORINNEN/AUTOREN sowie von HERAUSGEBERINNEN/HERAUSGEBERN sind in Kapitälchen zu setzen (nicht GROSSBUCHSTABEN). Keine Kapitälchen sind bei Gerichten und anderen Institutionen zu verwenden.
Im Übrigen sind etwaige Hervorhebungen im Text durch *Kursivdruck* zu kennzeichnen. Alle anderen Formen der Hervorhebung im Text (wie beispielsweise Fettdruck) sind unzulässig.

VII. Abkürzungen/Datumsformat/Geldbeträge
Verwenden Sie nach Möglichkeit in der Anmerkung selbst keine Abkürzungen. Zulässig sind im Übrigen allein die allgemein gängigen Abkürzungen (z.B., d.h., usw.), in keinem Fall aber selbst erfundene Abkürzungen.
Als Datumsformat verwenden Sie in der Anmerkung bitte (ohne Leerzeichen im Datum):
4.7.2007 (keine zusätzliche Null bei einstelligen Ziffern)
12.12.2007
Steht ein Datum in einem Buchtitel (in einem Gesetzestitel, einem Titel eines Bundesblattes, etc.) wird der Monat ausgeschrieben, z.B. 4. Mai 2007.

Geldbeträge: CHF 50 306.85 und EUR 5734.– (geschützter Leerschlag ab fünfstelligen Beträgen)

VIII. Angaben zur Autorenschaft
Vor- und Nachname der Anmerkungsverfasserin/des Anmerkungsverfassers mit etwaigen Zusätzen sind unter die Anmerkung zu setzen, und zwar genau so, wie Sie es in der Publikation aufgeführt haben möchten.

IX. Einsendung des Beitrags
Wir bitten Sie, den bearbeiteten Entscheid, dem die Anmerkung nachgestellt ist, in einer einzigen Datei per E-Mail der Schriftleitung zu übermitteln (schriftenleitung@forumpoenale.ch).

Um die Druckfahnen zustellen und im Verlaufe der Bearbeitung mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können, bitten wir Sie, uns ausserdem Ihre Postadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse anzugeben. Diese Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Beachten Sie bei der Erstellung und Einsendung Ihres Beitrags den Redaktionsschluss für das jeweilige Heft:

Heft 1/2024	Heft 2/2024	Heft 3/2024	Heft 4/2024	Heft 5/2024	Heft 6/2024	Heft 1/2025
2.11.2023	**8.1.2024**	**28.2.2024**	**3.5.2024**	**9.7.2024**	**10.9.2024**	**31.10.2024**

Zitierrichtlinien für Entscheidanmerkungen

Die Herausgeber legen Wert auf eine einheitliche Zitierweise. Wir bitten die Autorinnen und Autoren, schon bei der Texterfassung die Regeln der neuen Rechtschreibung und die nachfolgenden Richtlinien zur Zitierweise zu beachten. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge, bei denen die nachfolgenden Regeln nicht beachtet werden, an die Autorinnen und Autoren zur Korrektur zurückzugeben.

Auf manuelle Silbentrennungen ist zu verzichten, diese rufen Fehler bei der Umformatierung hervor!

I. Gesetzesartikel
Jede Bestimmung, die in der Anmerkung genannt wird, ist mit der Angabe des Gesetzes oder der Verordnung zu versehen, wobei diese Angabe der Bestimmung hintanzustellen ist:

- Art. 32 Abs. 2 BV (und nicht: BV Art. 32 Abs. 2)
- Art. 134 Ziff. 3 Abs. 2 StGB (und nicht: StGB 140 Ziff. 3 Abs. 2)
- Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK (bei EMRK Ziff., nicht Abs.)

Bei kantonalen oder ausländischen Normen ist durch einen Zusatz klarzustellen, aus welchem Kanton/Land die Norm stammt:

- § 148 Abs. 2 GOG/ZH
- § 263a Abs. 2 StGB/D

II. Rechtsprechung
Die Entscheide sind jeweils sowohl mit der Anfangsseite des Entscheids zu zitieren als auch mit der Seite, die konkret in Bezug genommen wird (es sei denn, beide Seitenangaben sind identisch).

	Zitatregel	**Beispiele**
Entscheide aus amtlicher Sammlung	Anfangsseite und in Bezug genommene Seite	BGE 129 IV 119, 122
Unpublizierte Entscheide	Entscheidbehörde (abgekürzt), Urteilsdatum, Aktenzeichen, Erwägung (mit E. abkürzen)	BGer, Urteil v. 30.4.2007, 6A.113/2006, E. 6.2.4 (Leerzeichen nach E.) KG SG, Urteil v. 1.9.2008, SG 2007/58, E. II.4 (Leerzeichen nach E.)
Entscheide in Zeitschriften	Gericht plus Zeitschriftenkürzel, Zeitschriftenjahrgang, Anfangsseite und in Bezug genommene Seite, ohne Zeitschriften-Bandzahl, kein Komma nach der Entscheidbehörde	BGer SJZ 2004, 495, 496 KassGer ZH SJZ 2004, 191, 193 BGer Praxis 2003, 332, 335 BGer Praxis 2003, Nr. 123
Entscheide des EGMR:	In Zitatreihen jeweils wieder mit Zusatz «EGMR»	

	Erstnennung:	Erstnennung:
	Entscheiddatum, *Parteibezeichnungen* (kursiv, englische Ländernamen), Erwägung (als § angeben!), soweit vorhanden: Zeitschriftenfundstelle mit Anfangsseite und in Bezug genommener Seite	EGMR v. 31.7.2007, *Ekeberg v. Norway*, § 22 = EuGRZ 2005, 463, 465 EGMR v. 12.7.2008, *Jorgic v. Germany*, §§ 105, 108 = FP 2008, 73, 75
	Jede weitere Nennung:	Jede weitere Nennung:
	nur Kurzzitat ohne Rückverweis (ohne «a.a.O.»)	EGMR, *Ekeberg v. Norway*, § 22 EGMR, *Jorgic v. Germany*, § 105

III. Literatur

Anmerkungen ist kein Literaturverzeichnis anzufügen. Stattdessen sind bei der Erstnennung eines Werks alle bibliographisch notwendigen Angaben aufzunehmen und in Folgenennungen dann Kurzzitate zu verwenden (gemäss den nachfolgenden Zitiervorgaben).
Besteht bei den Kurzzitaten Verwechslungsgefahr, kann die Autorin/der Autor beliebige Schlagworte zur Unterscheidung der Literaturverweise verwenden.

Namen von AUTORINNEN/AUTOREN und von HERAUSGEBERINNEN/HERAUSGEBERN sind in Kapitälchen zu setzen. Wird ein Werk von mehreren Personen verfasst oder herausgegeben, sind diese durch Schrägstrich voneinander zu trennen, wobei keine Leerschläge vorzunehmen sind (Beispiel: DONATSCH/WOHLERS und NICHT DONATSCH / WOHLERS).

Weist ein Werk Randnummern auf, ist nach Randnummern («N» ohne Punkt und NICHT «Rz») zu zitieren, anderenfalls ist nach Seiten zu zitieren, wobei allerdings auf den Zusatz «S.» zu verzichten ist. Bezieht sich ein Zitat auf mehrere Randnummern oder Seiten, ist dies durch den Zusatz f. oder ff. (mit Punkt) kenntlich zu machen.

Bei den Kommentaren verwenden Sie bitte auch das Kurzzitat bei einem anderen Autor innerhalb des gleichen Kommentars.

a) Lehrbücher

	Erstnennung	**alle weiteren Nennungen**
Zitatregel	NACHNAME AUTOR(IN) (VORNAME nur, wenn zur Unterscheidung zwingend erforderlich), vollständiger Titel, zitierte Aufl., Erscheinungsort und -jahr, zitierte Randnummer oder Seite (ohne S.)	nur Kurzzitat ohne Rückverweis (v.a. ohne «a.a.O.»)
Beispiele	STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl., Bern 2020, § 8 N 5	STRATENWERTH/BOMMER, § 8 N 5
	DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich 2022, 217	DONATSCH/GODENZI/TAG, 381 ff.
	SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2023, N 246	SCHMID/JOSITSCH, N 288

b) Kommentare

	Erstnennung	**alle weiteren Nennungen (auch andere Bearbeiter/innen)**
Basler Kommentar:	BEARBEITER(IN), in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StGB I (oder II), 4. Aufl., Basel 2018, Art. X N X	BEARBEITER(IN), BSK StGB I (oder II), Art. X N X
Trechsel/Pieth Praxiskommentar:	BEARBEITER(IN), in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2021, Art. X N X	BEARBEITER(IN), StGB PK, Art. X N X z.B. TRECHSEL/FINGERHUTH, StGB PK, Art. 127 N 3
Wohl-ers/Godenzi/Schlegel:	WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020, Art. X N X	WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Art. X N X
Donatsch StGB-Kommentar:	BEARBEITER(IN), in: DONATSCH (Hrsg.), StGB Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, Art. X N X	BEARBEITER(IN), StGB-Kommentar, Art. X N X
Schmid/Jositsch StPO Praxiskommentar:	SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2023, Art. X N X	SCHMID, StPO PK, Art. X N X
Zürcher Kommentar	BEARBEITER(IN), in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHL-ERS (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessord-nung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. X N X	BEARBEITER(IN), ZK StPO, Art. X N X z.B. SCHWARZENEGGER, ZK StPO, Art. 353 N 6
Basler Kommentar StPO	BEARBEITER(IN), in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StPO, 3. Aufl., Basel 2023, Art. X N X	BEARBEITER(IN), BSK StPO, Art. X N X z.B. HÄRING, BSK StPO, Art. 142 N 3

c) Monografien

	Erstnennung	**alle weiteren Nennungen**
Zitatregel	NACHNAME AUTOR(IN) (VORNAME nur, wenn zur Unterscheidung zwingend erforderlich), vollständiger Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr, zitierte Seite (ohne S.)	NACHNAME AUTOR(IN), zitierte Seite (ohne S.)
Beispiel	GIANNINI, Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei, Zur Anwendung des Geldwäschereitatbestandes (Art. 305bis StGB) und des Geldwäschereigesetzes (GwG) auf Rechtsanwälte, Zürich 2006, 87	GIANNINI, 144

d) Beiträge in Sammelwerken (Festschriften, Tagungsbände usw.)

	Erstnennung	**alle weiteren Nennungen**
Zitatregel	NACHNAME AUTOR(IN) (VORNAME nur, wenn zur Unterscheidung zwingend erforderlich), in: HERAUSGEBER(IN), vollständiger Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr, erste Seite des Beitrags (ohne S.), zitierte Seite (ohne S.)	NACHNAME AUTOR(IN), zitierte Seite (ohne S.)
Beispiele	SEELMANN, in: ACKERMANN/DONATSCH/REHBERG (Hrsg.), Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag, Zürich 2001, 169, 172	SEELMANN, 181
	KUDLICH/HENN, in: WOHLERS (Hrsg.), Neuere Entwicklungen im schweizerischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2007, 187, 193	KUDLICH/HENN, 196

e) Beiträge aus Zeitschriften

	Erstnennung	**alle weiteren Nennungen**
Zitatregel	NACHNAME AUTOR(IN) (VORNAME nur, wenn zur Unterscheidung zwingend erforderlich), Zeitschrift und Jahrgang (keine Bandzahlen zitieren, Ausnahme: ZStrR und ZStW; Heftnummern nur, wenn alle Hefte wieder mit der Seitenzahl 1 beginnen), erste Seite des Aufsatzes (ohne S.), zitierte Seite (ohne S.)	ebenso wie die Ernstnennung
Beispiele	FINGERHUTH, FP 2009, 369, 371	FINGERHUTH, FP 2009, 369, 372
	VEST/WEBER, ZStrR 127 (2009), 443, 447	VEST/WEBER, ZStrR 127 (2009), 443, 448
	WOHLERS/GIANNINI, plädoyer 6/2005, 34, 36	WOHLERS/GIANNINI, plädoyer 6/2005, 34, 36

Beachten Sie insbesondere:
N (ohne Punkt)
f./ff. (mit Punkt)
Fn. (mit Punkt)
Aufl. (und nicht A.)
KUDLICH/HENN (ohne Leerzeichen, also nicht KUDLICH / HENN)

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag!

Die Herausgeber und die Schriftleitung